

# AMTSSBLATT DER STADT BAMBERG



SONDERAUSGABE

2. Juli 2021



## INHALT

### Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg vom 24.06.2021 zur „Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 der 13. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg; Erlass weitergehender Regelungen gem. §§ 28, 28 a IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV (Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke)“

Seite 2



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

**Bekanntmachung** Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg vom 24.06.2021 zur „Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 der 13. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg; Erlass weitergehender Regelungen gem. §§ 28, 28 a IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV (Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke)“

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit §§ 26 und 27 Abs. 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 5. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 384, BayRS 2126-1-17-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2021 (BayMBl. Nr. 467), und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg zur

„Festlegung der öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstadt und der sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 26 der 13. BayIfSMV für die kreisfreie Stadt Bamberg;  
Erlass weitergehender Regelungen gem. §§ 28, 28 a IfSG i.V.m § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV (Verbot des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke)“

vom 24.06.2021 wird wie folgt geändert:

Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Ziffer 1 tritt mit Ablauf des 28.07.2021 außer Kraft. Ziffer 2 tritt mit Ablauf des 18.07.2021 außer Kraft.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 04.07.2021 in Kraft.

**Hinweise:**

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Ziffer 6, bzw. Ziffer 24 i.V.m. § 28 Ziffer 20 BayIfSMV eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können auf der Internetseite der Stadt Bamberg ([www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth (Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bamberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Nach Einlegung der Klage kann bei der Stadt Bamberg die Aussetzung der Vollziehung oder bei vorgenanntem Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Bamberg, den 02.07.2021  
STADT BAMBERG



Jonas Glüsenkamp  
Zweiter Bürgermeister